

Alleinstellungsmerkmale müssen objektiv nachvollziehbar sein

Vergaberecht. Wird eine Direktvergabe mit Alleinstellungsmerkmalen begründet, sind die Anforderungen daran genau zu prüfen. Sie haben mindestens auftrags- und sachgemäß zu sein. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

*OLG Dresden,
Beschluss vom 28. August 2025, Az. Verg 1/25*

*Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking*



Quelle: Heuking

DER FALL

Ein Krankenhaus in Sachsen erwarb ohne Ausschreibung ein Zeiterfassungs- und Personaleinsatzplanungssystem. Die Direktvergabe wird mit technischen Alleinstellungsmerkmalen begründet. So sei nur dieser Anbieter für die erforderliche Schnittstelle zum zentralen Krankenhausinformationssystem zertifiziert. Außerdem sei das erworbene System bei einer

Reihe von Merkmalen allen anderen Marktteilnehmern überlegen. Der Hauptkurrent am Markt greift die Vergabe an und behauptet, er sei zwar nicht zertifiziert, könne aber die Schnittstelle ebenfalls bedienen. Sein System sei gleichwertig. Vergabekammer und OLG geben ihm Recht. Die Vergabe wird aufgehoben.

DIE FOLGEN

Das OLG Dresden klärt anhand des Falls grundsätzliche Fragen zu Direktvergaben wegen technischer Alleinstellungsmerkmale. Ausgangspunkt ist, dass der öffentliche Auftraggeber seinen Beschaffungsbedarf frei bestimmen kann. Zeichne sich jedoch ab, dass der Bedarf nur von einem Anbieter erfüllt werden könnte, sind hohe Anforderungen an die Prüfung und Dokumentation zu erfüllen. Zunächst ist zu prüfen, ob die zur Alleinstellung führenden Punkte objektiv auftrags- und sachbezogen sind. Dadurch fallen bereits die

Anforderungen heraus, die nur subjektiven Vorlieben dienen. Dann muss der Auftraggeber eine europaweite Markterkundung durchführen. Es sind alle Anbieter zu erfassen, die im weitesten Sinne vergleichbare Angebote machen können. Auf der Basis dieser Markterkundung ist zu klären, ob es eine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt. Der mangelnde Wettbewerb darf nicht Ergebnis einer künstlichen Einschränkung sein. Auch hier ist der Begründungs- und Dokumentationsaufwand erheblich.

WAS IST ZU TUN?

Der Beschluss folgt dem Trend in der Rechtsprechung, der eine vollständige europaweite Markterkundung fordert. Diese hohe Hürde lässt sich zwar durch eine Internetrecherche erfüllen. Auftraggeber riskieren jedoch regelmäßig, dass ihnen im Nachprüfungsverfahren Lücken nachgewiesen werden. Dagegen kann sich der Auftraggeber auch nicht wirkungsvoll durch eine Ex-ante-Bekanntmachung schützen. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, eine Auftragsabsicht europä-

weit zu veröffentlichen. Sollte es innerhalb von 10 Tagen keinen Widerspruch geben, kann die Vergabe nicht mehr im Nachprüfungsverfahren angegriffen werden. Das OLG Dresden hat jedoch klargestellt: Mit der Ex-ante-Bekanntmachung müssen auch die Gründe offengelegt werden, und der Auftraggeber muss zu Recht von der Direktvergabe überzeugt sein. Dieses Recht besteht dann nicht, wenn Begründung und Dokumentation mangelhaft sind. (redigiert von Monika Hillemacher)